



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**

### zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

#### § 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25. Januar 2022 (GVBl. S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 140 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 140a Zuschaltung per Videokonferenztechnik“.
2. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Anhörungen, Fachgespräche, Berichte sowie Gespräche des Ausschusses mit Mitgliedern der Staatsregierung oder Repräsentanten anderer Länder in öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 140 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>§ 138 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
4. Nach § 140 wird folgender § 140a eingefügt:

#### § 140a

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

<sup>1</sup>An Sitzungen des Ausschusses können

1. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung oder ihrer nachgeordneten Behörden,
3. Sachverständige,

4. Mitglieder des Vereins „Bayerische Landtagspresse – Landespressekonferenz Bayern e. V. (BLPK)“,
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für anzu-  
hörende Personen im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayPetG, sofern diesen eine Anreise  
in den Landtag aus in ihrer Person liegenden, schwerwiegenden Gründen nicht oder  
nur unter nicht zumutbaren Bedingungen möglich ist. <sup>3</sup>Die Zuschaltung zu nicht öf-  
fentlichen Sitzungen erfolgt nur für die Personen, die zur Teilnahme berechtigt sind.<sup>4</sup>

## § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 31. Mai 2022 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Vorzüge der Digitalisierung in nahezu allen Lebensbereichen stellen eine wichtige Lehre aus Corona dar. Auf Grundlage der pandemiebedingten Sonderregelung in § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) wurden während der Coronapandemie bis 31. März 2022 Ausschusssitzungen zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes als Echtzeitübertragung im Internet übertragen (Livestream). Daneben ermöglichte diese Regelung auch die Zuschaltung zu Ausschusssitzungen per Videokonferenztechnik. Damit der Landtag auch weiterhin – unabhängig vom Pandemiegeschehen – seiner Rolle als transparentem und modernem Parlament gerecht werden kann, wird die Geschäftsordnung wie folgt angepasst:

### **Zu § 1 Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

### **Zu § 1 Nr. 2**

Der Landtag verhandelt nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern grundsätzlich öffentlich und in Präsenz. Anders als im Bundestag und in vielen anderen Bundesländern finden auch die Sitzungen der Ausschüsse des Landtags grundsätzlich öffentlich statt (§ 138 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO). Diesem Öffentlichkeitsgrundsatz kam das Parlament vor Beginn der Coronapandemie durch die ungehinderte Zulassung von Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten der Ausschüsse nach. Während der Pandemie konnte die Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen jedoch nur durch den Livestream hergestellt werden, da aufgrund der notwendigen Schutzmaßnahmen keine Besucherinnen und Besucher zugelassen werden konnten. Die Zugriffszahlen lagen dabei zum Teil deutlich höher, als dies bei realen Besuchen im Landtag möglich gewesen wäre (z. B. rund 200 Zuschaltungen im Ausschuss für Gesundheit und Pflege zu Themen betreffend die Coronapandemie). Eine Livestream-Übertragung verbessert nicht nur die Transparenz, sondern schafft auch eine niederschwellige und einfache Informationsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit.

Daher wird eine pandemieunabhängige Livestream-Übertragung geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine derartige Ausweitung der Öffentlichkeit auch praktische Auswirkungen auf das Verhalten der Sitzungsteilnehmer haben kann (Stichwort „Weltöffentlichkeit“) und Maßnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten getroffen werden müssen. Außerdem vermittelt die Präsenz im Landtag auch ein unmittelbares Erleben des demokratischen Prozesses. Deshalb sieht der neue § 138 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO in klar umrissener Ausnahme eine differenzierte, gleichwohl moderne Regelung vor. Ausschusssitzungen werden künftig nicht pauschal gestreamt. Fachausschüsse sind die Herzkammer des Parlaments und sollen auch weiterhin konstruktive Arbeitsräume der fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit bleiben – und nicht per ständigem Livestream zu einer weiteren Bühne der politischen Selbstinszenierung verkommen.

Auch ist das Parlament das Zentrum des politischen Diskurses und die politische Debatte in den Ausschüssen beschränkt sich nicht auf formale Wortbeiträge, sodass der Livestream den Sitzungsverlauf unter Umständen nicht vollständig transportiert. Mit der Neuregelung werden aber künftig Anhörungen (Expertenanhörungen nach § 173 BayLTGeschO, Anhörungen der kommunalen Spitzenverbände nach § 174 BayLTGeschO und Anhörungen der Staatsregierung nach § 177 BayLTGeschO), Fachgespräche sowie Berichte (Berichte von Mitgliedern der Staatsregierung, Berichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz etc.) sowie Gespräche des Ausschusses mit Mitgliedern der Staatsregierung oder Repräsentanten anderer Länder und Staaten in öffentlichen Sitzungen per Echtzeitübertragung stets im Internet übertragen. An diesen Themen besteht regelmäßig ein gesteigertes öffentliches Interesse. Dazu werden die Sitzungsräume des Landtags mit Medientechnik ausgestattet, sodass auch nicht mehr auf externe Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Etwaige Übertragungsprobleme hindern nicht die Durchführung der Ausschusssitzung.

#### **Zu § 1 Nr. 3**

Mit dem neuen § 140 Satz 2 BayLTGeschO wird klargestellt, dass es für die Livestream-Übertragung gemäß dem neuen § 138 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO keiner Genehmigung des Ausschusses bedarf.

#### **Zu § 1 Nr. 4**

Die Regelung legt die Basis für eine moderne und effiziente Zusammenarbeit des Landtags. Die Zuschaltung von Mitgliedern der Staatsregierung, aber etwa auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsministerien und der nachgeordneten Behörden hat sich in der Coronapandemie bewährt. Die Zuschaltmöglichkeit steigert auch wesentlich die Arbeitseffizienz der freistaatlichen Exekutive, da Anreise- und Wartezeiten entfallen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gewinnung von Sachverständigen für Anhörungen der Ausschüsse durch das Angebot einer Zuschaltmöglichkeit erleichtert wird. Dadurch kann für die Beratungen des Landtags auch fachliche Expertise erschlossen werden, die andernfalls erheblich schwerer zugänglich wäre. Auf Grundlage des neuen § 140a BayLTGeschO besteht daher für Sachverständige, Mitglieder der Staatsregierung, Beauftragte der Staatsregierung, Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Behörden die Möglichkeit, an einer Ausschusssitzung über eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilzunehmen.

Auch für die Landtagspresse wird die Möglichkeit der Zuschaltung ermöglicht, um die Berichterstattung aus dem Landtag zu erleichtern. Die Zuschaltmöglichkeit besteht auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts und der Fraktionen.

Grundsätzlich sollen anzuhörende Personen, also insbesondere Petentinnen und Petenten vor Ort im Landtag der Behandlung ihrer Petition beiwohnen. Es wird aber die Möglichkeit eröffnet, in eng begrenzten Ausnahmefällen auch anzuhörende Personen per Videokonferenztechnik zuzuschalten, wenn ihnen aus besonders schwerwiegenden Gründen, die in ihrer Person liegen (z. B. schwere Erkrankung, Behinderung), eine Anreise in den Landtag nicht möglich oder in Anbetracht der gesamten Umstände nicht zumutbar ist. Grundsätzlich soll an der unmittelbaren Öffentlichkeit und dem Charakter des Präsenzparlaments jedoch festgehalten werden. Daher soll es auch ein Livestreaming der Ausschussbehandlung von Petitionen und Eingaben nicht geben. Es besteht kein Anspruch auf Zuschaltung per Videokonferenztechnik. Ebenso wenig begründet eine Zuschaltung ein Rederecht im Ausschuss.

In nicht öffentlichen Sitzungen erfolgt eine Videozuschaltung nur für die Personen, die zur Teilnahme berechtigt sind.

Etwaige Übertragungsprobleme hindern nicht die Durchführung der Ausschusssitzung.